

## **SONDERVERTRAG**

für die Ausbildung zur/zum und die anschließende Tätigkeit als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR), LGBI. Nr. 29/2003, und des Steiermärkischen KAGes-Zuweisungs-, Dienst- und Besoldungsrechts (StKDDBR), LGBI. Nr. 100/2023 in der jeweils geltenden Fassung

### **Präambel**

Gemäß § 71c Abs. 5a Universitätsgesetz 2002 (UG) kann zur Sicherung des Bedarfs an Ärztinnen/Ärzten im öffentlichen Gesundheitswesen eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen für das Diplomstudium Humanmedizin mit erleichterten Zugangsbedingungen („Subquote“) vergeben werden.

Diese Studienwerberinnen/-werber unterliegen den Anforderungen des auch sonst angewandten Aufnahmeverfahrens für das Diplomstudium Humanmedizin der Medizinischen Universität Graz (MedAT), wobei deren Plätze bevorzugt vergeben werden; im Gegenzug haben sie sich zu verpflichten, nach Abschluss der Ausbildung als Ärztinnen/Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen zu arbeiten.

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) vergibt bis zu 6 derartige Studienplätze, um den Bedarf an Ärztinnen/Ärzten im öffentlichen Gesundheitswesen abzudecken. Sonderverträge für die Ausbildung zur/zum und anschließende Tätigkeit als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen können sohin nur mit den 6 besten Bewerberinnen/Bewerbern zustande kommen. Zählt die Bewerberin/der Bewerber nicht zu den 6 besten, kommt der gegenständliche Vertrag nicht zustande (aufschiebende Bedingung).

Da zudem gemäß § 71c Abs. 5a UG sicherzustellen ist, dass die Studierenden, die einen solchen Studienplatz erhalten haben, nach dem Studium auch tatsächlich Aufgaben im öffentlichen Interesse erbringen, verpflichten sie sich mit gegenständlichem Vertrag – im Gegenzug für den erleichterten Studienzugang, die während des Studiums seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) geleistete Ausbildungsvergütung und die Zusage einer Fixanstellung – zur Dienstleistung als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen für mindestens 10 Jahre in Vollzeitbeschäftigung im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Sofern sie ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen, haben sie eine Vertragsstrafe zu zahlen, welche während der Ausbildung laufend steigt und mit der nachfolgenden Dienstleistung stetig sinkt.

### **Daten**

1. Dienststelle, die namens des Landes Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.  
Steiermark diesen Vertrag abschließt:
2. Vor- und Familienname des/der Dienstnehmerin/Dienstnehmers:
3. geboren am:
4. Staatsbürgerschaft:
5. Wohnungsanschrift:

### **Allgemeine Bestimmungen**

6. Dieser Sondervertrag wird unter den **aufschiebenden Bedingungen** abgeschlossen, dass die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer
  - a. das Aufnahmeverfahren für das Diplomstudium Humanmedizin der Medizinischen Universität Graz (MedAT) zum MedAT-Termin 2025
    - i. in der Subquote gemäß § 71c Abs. 5a Universitätsgesetz 2002 (UG) erfolgreich absolviert hat und ihr/ihm von der jeweiligen Universität entsprechend der Reihung der MedAT-Ergebnisse ein dem Land Steiermark für eine spätere Verwendung bei der Stmk Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. oder einer ihrer Tochtergesellschaften vorbehaltener Studienplatz zugewiesen wird  
oder
    - ii. „regulär“ (ohne Inanspruchnahme der Subquote gemäß § 71c Abs. 5a UG) erfolgreich absolviert hat und nicht binnen 14 Tagen ab schriftlicher Bekanntgabe des MedAT-Ergebnisses durch die jeweilige Universität (Einlangen) gegenüber dem Dienstgeber schriftlich oder per E-Mail den Rücktritt vom Vertrag erklärt (Pkt. 22 gilt im Falle eines fristgerechten Rücktritts vom Vertrag nicht)  
und
  - b. gemäß dem Ergebnis des MedAT zu den sechs besten Bewerberinnen/Bewerbern für die Ausbildung zur/zum und anschließende Tätigkeit als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen zählt  
sowie
  - c. mit keiner anderen Gebietskörperschaft oder Einrichtung eine Vereinbarung abgeschlossen hat, die dieselben Zwecke verfolgt wie dieser Sondervertrag.
7. Sofern Pkt. 6 erfüllt ist, beginnt das Dienstverhältnis am 01.10.2025. Die Dienstnehmerin/ Der Dienstnehmer ist der Stmk Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zur Dienstleistung zugewiesen.
8. Das Dienstverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; von einer Probezeit wird abgesehen.
9. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer verpflichtet sich, die Tätigkeit entweder als Fachärztin/Facharzt zum Beispiel in einem der folgenden Sonderfächer:
  - a. Allgemein- und Viszeralchirurgie
  - b. Kinder- und Jugendheilkunde
  - c. Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin
  - d. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
  - e. Radiologie
  - f. Anästhesie und Intensivmedizinoder als Fachärztin/Facharzt für Allgemein- und Familienmedizin  
zumindest für 10 Jahre hindurch auszuüben (siehe Pkt 21. und 22.)
10. Bezeichnung der Dienststelle, für die die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer aufgenommen wird:
  - während der Studienphase: Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
  - während der Ausbildungsphase: Träger der jeweiligen Ausbildungsstätte;
  - während der Phase Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen: je nach Anordnung des Dienstgebers in den Landeskrankenhäusern innerhalb der Steiermark
11. Dienstort:
  - während der Studienphase: Graz bzw. Sitz/Niederlassung der Ausbildungseinrichtung für das klinisch-praktische Jahr;
  - während der Ausbildungsphase: Sitz/Niederlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte;
  - während der Phase Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen: die Einrichtungen der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. oder eine ihrer Tochtergesellschaften, je nach Anordnung des Dienstgebers.
12. Beschäftigungsart: Vertragsbedienstete/r des Landes Steiermark

13. Beschäftigungsausmaß: Vollbeschäftigung (40 Stunden)
14. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer wird aufgrund der geltenden Sozialversicherungsbestimmungen bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau versichert.
15. Die KAGes leistet gemäß § 189 Stmk. L-DBR monatlich einen Abfertigungsbeitrag an die VBV – Vorsorgekasse AG.
16. Das Dienstverhältnis endet – unbeschadet Pkt. 22 sowie § 129 Stmk. L-DBR – ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung des Dienstgebers oder der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers bedarf bei Eintritt einer der folgenden auflösenden Bedingungen:
  - a) Nichtvorliegen des entsprechenden Studienerfolgs, d.h. wenn die in Pkt. 19.1 angeführten Zeiten überschritten werden (Toleranzsemester);
  - b) Abbruch des Studiums bzw. Wechsel der Studienrichtung;
  - c) Abbruch der Ausbildung zur\*zum Fachärztin/Facharzt für Allgemein- und Familienmedizin bzw. zur Fachärztin/zum Facharzt im Sonderfach;
  - d) Nichtbestehen der Prüfung zur\*zum Fachärztin/Facharzt für Allgemein- und Familienmedizin oder zur Fachärztin/zum Facharzt im Sonderfach unter Ausschöpfung sämtlicher in der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Prüfung zur\*zum Fachärztin/Facharzt für Allgemein- und Familienmedizin und die Facharztprüfung – PO 2015 i.d.j.g.F. oder in einer allenfalls dieser Verordnung nachfolgenden bzw. in einer diese ersetzenden Verordnung vorgesehenen Prüfungsantritte;
  - e) Verlust der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes (ius practicandi);
  - f) auf Dauer bestehende mangelnde gesundheitliche Eignung für die (zukünftige) Verwendung als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen, wenn dadurch keine Verwendung im ärztlichen Bereich erwartet werden kann;
  - g) schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Pflichten gemäß diesem Sondervertrag.
17. Auf dieses Dienstverhältnis findet das Steiermärkisches KAGes-Zuweisungs-, Dienst- und Besoldungsrecht (StKDDBR) LGBl. Nr. 100/2023 in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR), LGBl. Nr. 29/2003 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.
18. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis ist die Zuständigkeit des Landesgerichtes für ZRS Graz als Arbeits- und Sozialgericht gegeben.

### **Phasenabhängige Bestimmungen**

#### 19. Studienphase Humanmedizin:

19.1. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer wird während der Studienphase als Vertragsbedienstete/r in humanmedizinischer Ausbildung („medizinische Hilfsverwendung“) beschäftigt.

19.2. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer verpflichtet sich zur Absolvierung des Diplomstudiums Humanmedizin der Medizinischen Universität Graz innerhalb der im geltenden Curriculum für den jeweiligen Studienabschnitt vorgesehenen (Mindest-) Studiendauer zuzüglich maximal eines weiteren Semesters pro Studienabschnitt (Toleranzsemester). Darüber hinaus ist die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer während der Studienphase nur gemäß Pkt. 19.5. (Praktika/Ausbildungsveranstaltungen) zu Dienstleistungen an den Dienstgeber verpflichtet.

Wird die erste Diplomprüfung in der im Curriculum vorgesehenen (Mindest-) Studiendauer abgelegt, wird das für diesen Studienabschnitt gewährte Toleranzsemester auf den zweiten Studienabschnitt übertragen.

Entsprechendes gilt für die zweite Diplomprüfung und den dritten Studienabschnitt.

Der erforderliche Lehrveranstaltungsbesuch und die Ablegung der vorgesehenen Prüfungen sowie der Nachweis des Studienerfolgs gegenüber dem Dienstgeber haben selbständig durch die Dienstnehmerin/den Dienstnehmer jeweils zum Semesterende bzw. auf Verlangen des Dienstgebers zu erfolgen.

- 19.3. Der Dienstnehmerin/Dem Dienstnehmer gebührt ab Vertragsbeginn für die Dauer der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen (Mindest-) Studiendauer zuzüglich allfällig in Anspruch genommener Toleranzsemester gemäß Pkt. 19.2 eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 19,91675% des Gehaltes einer/s Bediensteten des Entlohnungsschemas SI/N1, Gehaltsstufe 1 des StKDBR; das sind derzeit 1.035,-- Euro brutto (Stand 2025), wobei sich der Betrag entsprechend des Gehaltes einer/s Bediensteten des Entlohnungsschemas SI/N1, Gehaltsstufe 1 StKDBR erhöht (Wertanpassung). Neben diesem Entgelt gebühren mit Ausnahme von Sonderzahlungen keinerlei Zulagen, Nebengebühren, Vergütungen, Sozialleistungen oder sonstige entgeltwerte Leistungen.

Die Ausbildungsvergütung wird zum 15. des Monats ausgezahlt.

Endet das Dienstverhältnis aus welchen Gründen auch immer vor Abschluss der Studienphase, besteht ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch mehr auf Erhalt einer Ausbildungsvergütung oder eines sonstigen Gehaltes bzw. einer sonstigen entgeltwerten Leistung. Es gilt Pkt. 22.

- 19.4. Sofern der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer im Rahmen des im Curriculum verpflichtend vorgesehenen klinisch-praktischen Jahres (KPJ) von der betreffenden Ausbildungseinrichtung eine Aufwandsentschädigung geleistet wird, steht keine monatliche Ausbildungsvergütung für die Dauer des KPJ zu. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer ist verpflichtet, den Dienstgeber über Beginn und Ende des KPJ sowie über das Bestehen einer allfälligen Aufwandsentschädigung samt konkreter Betragshöhe spätestens vier Wochen vor Beginn des KPJ schriftlich zu verständigen.

- 19.5. Während der lehrveranstaltungsfreien Zeit ist die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer verpflichtet, ihren/seinen Dienst zumindest im Ausmaß von vier Wochen pro Jahr bei vollem Beschäftigungsausmaß (100 v.H. = 40 Wochenstunden) bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. (KAGes) oder einer ihrer Tochtergesellschaften zu versehen (Praktikum). Beginn und Ende des Praktikums sind einvernehmlich festzulegen. Dabei ist auf eine allfällige Prüfungsvorbereitung und Famulatur Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus hat die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer während der lehrveranstaltungsfreien Zeit an vom Dienstgeber angeordneten Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den gebührenden Erholungsurlaub vollständig zu verbrauchen. Übrige Zeiten, in denen weder das Praktikum oder eine Famulatur absolviert noch an angeordneten Ausbildungsveranstaltungen teilgenommen oder Erholungsurlaub verbraucht wird, gelten als Zeiten zur Prüfungsvorbereitung (Sonderurlaub). Für die Zeiten des Sonderurlaubs wird die Ausbildungsvergütung geleistet.

20. Ausbildungsphase zur/zum Fachärztin/Facharzt für Allgemein- und Familienmedizin oder Fachärztin/Facharzt im Sonderfach:

- 20.1. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer wird während der Ausbildungsphase als Turnusarzt/Turnusärztin in Ausbildung zum Facharzt/Fachärztin für Allgemein- und Familienmedizin bzw. in Sonderfachausbildung beschäftigt.

- 20.2. Die Ausbildungsphase ist an den anerkannten Ausbildungsstätten gemäß Ärztegesetz 1998 i.d.j.g.F., vorrangig in der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. oder einer ihrer Tochtergesellschaften zu absolvieren.

- a) Ist Träger der Ausbildungsstätte die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. (KAGes) oder eine ihrer Tochtergesellschaften, so bleibt die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer für diese Zeit zur KAGes zugewiesen und gebührt dieser/diesem ein monatlicher Bezug, der sich nach den zu Beginn der Verwendung als Turnusarzt/Turnusärztin in Ausbildung zum Facharzt/Fachärztin für Allgemein- und Familienmedizin bzw. in Sonderfachausbildung geltenden Bestimmungen richtet.
- b) Im Falle einer (Teil-)Absolvierung der Ausbildung an einer KAGes-fremden

Ausbildungsstätte, kann Karenzurlaub gem. § 70 L-DBR vereinbart werden. Abweichend von § 70 Stmk. L-DBR ist die Zeit eines solchen Karenzurlaubes zur Absolvierung des Turnus bzw. der Sonderfachausbildung

- nicht in die Gesamtdauer von zehn Jahren gemäß § 70 Abs. 3 Stmk. L-DBR einzurechnen;
- entgegen § 70 Abs. 5 und 7 Stmk. L-DBR für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, voll zu berücksichtigen;
- entgegen § 70 Abs. 8 Stmk. L-DBR nicht auf die Höchstdauer nach Abs. 7 Z 2 anzurechnen.

20.3. Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung nach Pkt. 19.3 besteht während der gesamten Ausbildungsphase nicht.

21. Phase als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen (Fachärztin/Facharzt für Allgemein- und Familienmedizin bzw. Fachärztin / Facharzt im Sonderfach)

21.1. Nach erfolgreichem Abschluss der Studien- und Ausbildungsphase wird die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer mit vollem Beschäftigungsausmaß (100 v.H. = 40 Wochenstunden) als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen beschäftigt. Dabei verpflichtet sich die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer, die Tätigkeit als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen für zumindest 10 Jahre hindurch auszuüben, wobei Zeiten einer allfälligen Karenz, eines Karenzurlaubes, einer Dienstfreistellung oder einer Entsendung in diese 10-Jahres-Frist nicht eingerechnet werden und sich diese um den entsprechenden Zeitraum verlängert.

21.2. Der Einsatz als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen kann bei der Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. (KAGes) oder einer ihrer Tochtergesellschaften in einem der unter Pkt. 8. aufgelisteten Sonderfächer erfolgen, wobei im Sinne des § 18 Stmk. L-DBR dabei die dienstlichen Interessen (insb. Bedarfslage) unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers entscheidend sind.

21.3. Der Dienstnehmerin/Dem Dienstnehmer gebührt für die Dauer der Tätigkeit als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen ein monatlicher Bezug. Dieser richtet sich nach den zu Beginn in dieser Verwendung geltenden Bestimmungen des StKDBR bzw. einer allfälligen Nachfolgebestimmung. Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung nach Pkt. 19.3 besteht nicht.

21.4. Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes bei Vollbeschäftigung beläuft sich auf 200 Stunden. Die Erhöhung richtet sich nach § 59 Absatz 2 Stmk. L-DBR. Weiters gebührt gem § 21 StKDBR ein Zusatzurlaub (Dienstfreistellung) im Ausmaß von derzeit 48 Stunden (Stand 2025) im Kalenderjahr.

21.5. Die Vergütung von Überstunden richtet sich nach den zu Beginn in dieser Verwendung geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (derzeit § 44 Stmk. L-DBR).

**Vertragsstrafe inkl. Ausbildungskostenersatz**

22. Es wird nachfolgende Vertragsstrafe inkl. Ausbildungskostenersatz vereinbart:

22.1. Für den Fall, dass die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer ihren/seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, schuldet diese/r der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. eine Vertragsstrafe inkl. Ausbildungskostenersatz (§ 187a Abs. 6 Stmk. L-DBR) in Höhe von maximal € 150.000,- (4.449,1903 % der Gehaltsklasse ST09, Gehaltsstufe 3), wobei diese Summe kontinuierlich in der Studien- und Ausbildungsphase (Pkt. 19 und Pkt. 20) aufgebaut und in der Phase als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen (Pkt. 1) kontinuierlich abgetragen wird.

22.2. Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe inkl. Ausbildungskostenersatz bemisst sich entsprechend den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Zeiten und Beträgen, wobei in Tabelle 1 deren Aufbau mit Beginn des jeweils gelisteten Jahres und in Tabelle 2 deren Abtragung mit Ablauf des jeweils gelisteten Jahres dargestellt wird:

Studienphase (Beginn)		Ausbildungsphase		
Beginn		Beginn (gesamt)	Fachärztin/Facharzt für Allgemein- und Familienmedizin	Fachärztin/Facharzt im Sonderfach
1. Jahr	€ 55.000,-	1. Jahr (7 Jahre)	€ 120.000,-	€ 120.000,-
2. Jahr	€ 55.000,-	2. Jahr (8 Jahre)	€ 130.000,-	€ 126.000,-
3. Jahr	€ 55.000,-	3. Jahr (9 Jahre)	€ 140.000,-	€ 132.000,-
4. Jahr	€ 73.000,-	4. Jahr (10 Jahre)	€ 150.000,-	€ 138.000,-
5. Jahr	€ 91.000,-	5. Jahr (11 Jahre)	---	€ 144.000,-
6. Jahr	€ 110.000,-	6. Jahr (12 Jahre)	---	€ 150.000,-

Tabelle 1

Phase Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen (mit Ablauf des Jahres Reduktion auf)	
1. Jahr	€ 130.000,-
2. Jahr	€ 122.000,-
3. Jahr	€ 108.000,-
4. Jahr	€ 93.000,-
5. Jahr	€ 79.000,-
6. Jahr	€ 64.000,-
7. Jahr	€ 50.000,-
8. Jahr	€ 36.000,-
9. Jahr	€ 21.000,-
10. Jahr	€ 7.000,-
11. Jahr	€ 0,-

Tabelle 2

*Bsp.: Mit Beginn des vierten Studienjahres erhöht sich die Vertragsstrafe inkl. Ausbildungskostenersatz auf € 73.000,-; mit Ablauf des 9. Jahres in Verwendung als Ärztin/Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen verringert sie sich auf € 21.000,-.*

- 22.3. Wenn die Vertragsstrafe für die Dienstnehmerin/den Dienstnehmer eine besondere Härte darstellt, kann der Dienstgeber die Vertragsstrafe teilweise oder zur Gänze nachsehen, einen Aufschub gewähren oder eine Ratenzahlung vereinbaren. Die Beweislast für das Vorliegen derartiger Umstände trägt die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer.
- 22.4. Die in Pkt. 22.2 genannten Beträge erhöhen sich im selben Ausmaß, wie sich das Gehalt einer/s Bediensteten in der Gehaltsklasse ST09, Gehaltsstufe 3 erhöht (Wertanpassung).

Für das Land Steiermark  
der für Personalangelegenheiten zuständige Vorstand der Stmk.  
Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

Univ.-Prof. Ing. Dr. Dr. h.c. Gerhard Stark  
(Vorstandsvorsitzender)

Mag. DDr. Ulf Drabek, MSc MBA  
(Vorstand für Finanzen und Technik)

Graz, am

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Dienstnehmerin/ des Dienstnehmers\*)

\* wenn die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

*Gesetzliche Vertretung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers*

Ergeht an:

.....  
zur gefl. Kenntnis mit dem Ersuchen um **Vornahme** der Pflichtangelobung und  
**Rückübermittlung der Niederschrift sowie der unterfertigten Zweitschrift des  
Dienstvertrages im Original.**

anschl.:

an Abschr.: Dienstvertrag (2-fach)  
Angelobungsformular

Erstellt am:

Entfertigt am: